

## Hintergrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Millionen Menschen leben weltweit in Not und Elend, weil soziale Mindeststandards, wie zum Beispiel das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, missachtet werden. Um diese Verstöße zu reduzieren, hat die deutsche Bundesregierung im Juni 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten verabschiedet. Das Gesetz ist auch unter den Namen [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#), Lieferkettengesetz oder LkSG bekannt. Ziel dieses Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern. Es geht nicht darum, überall in der Welt deutsche Sozialstandards umzusetzen, sondern um die Einhaltung grundlegender Menschenrechte und Umweltstandards.

Die KNOLL Maschinenbau GmbH wird diese Verantwortung zum Schutz und zur Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten übernehmen, Missstände aufdecken sowie geeignete Maßnahmen ableiten und umsetzen. Dabei hat die KNOLL Maschinenbau GmbH nicht nur an sich selbst höchste Ansprüche, sondern erwartet von ihren Geschäftspartnern einen ebenso verantwortungsvollen Umgang bei sämtlichen menschenrechtlichen und umweltschutzbezogenen Themen.

## Menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote des LkSG

Innerhalb des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden unterschiedliche menschenrechtliche und umweltschutzbezogene Verbote aufgeführt. Diese gilt es im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette zu identifizieren, strikt zu vermeiden oder auf ein Minimum zu verringern.

 <b>Menschenrechtsbezogene Risiken</b>	Kinderarbeit, Sklaverei oder Zwangsarbeit
	Missachtung des Arbeitsschutzes
	Missachtung der Koalitionsfreiheit
	Ungleichbehandlung in Beschäftigung
	Vorenthalten angemessener Löhne
	Beauftragung/Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
	Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
	Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft sowie schädliche Lärmemissionen und übermäßiger Wasserverbrauch

 <b>Umweltbezogene Risiken</b>	Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Stoffen und Chemikalien (POPs) (Stockholmer-Übereinkommen)
	Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer-Übereinkommen)
	Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Behandlung von Quecksilberabfällen (Minamata-Übereinkommen)
	Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Basler-Übereinkommen)

## Sorgfaltspflichten im Rahmen des LkSG

Herzstück des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind die unter § 3 LkSG aufgeführten Sorgfaltspflichten. Die KNOLL Maschinenbau GmbH verpflichtet sich in ihren Lieferketten, die hier aufgeführten Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, diese zu minimieren oder zu beenden. Dabei beziehen sich die Sorgfaltspflichten nicht nur auf den eigenen Geschäftsbereich, sondern ebenso auf das Handeln der Lieferanten.

<p><b>§ 4 Abs. 3 LkSG</b></p> <p>Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit</p>	<p><b>§ 4 Abs. 1 LkSG und § 5 LkSG</b></p> <p>Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen</p>	<p><b>§ 9 LkSG</b></p> <p>Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern</p>	<p><b>§ 6 Abs. 2 LkSG</b></p> <p>Abgabe einer Grundsatzerklärung</p>
<p><b>§ 7 Abs. 1 bis 3 LkSG</b></p> <p>Ergreifen von Abhilfemaßnahmen</p>	<p><b>§ 6 Abs. 3 LkSG und § 6 Abs. 4 LkSG</b></p> <p>Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern</p>	<p><b>§ 8 LkSG</b></p> <p>Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens</p>	<p><b>§ 10 Abs. 1 und 2 LkSG</b></p> <p>Dokumentation und Berichterstattung</p>

## Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit

Florian Müller  
Head of Quality  
florian.mueller@knoll-mb.de  
+49 7581 2008-91317

Mario Koch  
Team Leader Purchasing  
mario.koch@knoll-mb.de  
+49 7581 2008-91279

## Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines wirksamen Risikomanagements, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt identifizieren, vermeiden sowie minimieren zu können. Die KNOLL Maschinenbau GmbH betrachtet alle unmittelbaren Lieferanten ab einem Gesamtjahresumsatz von über 25.000 Euro. Dadurch werden rund 95% aller Lieferanten abgedeckt. Da die KNOLL Maschinenbau GmbH einen risikobasierten Ansatz gewählt hat, wird jeder Lieferant anhand der Risiken der Produktionsstandorte und seines Branchenrisikos innerhalb einer abstrakten Risikoanalyse separat bewertet. Sollte hier eine erhöhte Risikodisposition vorliegen, wird eine konkrete Risikoanalyse für diesen Lieferanten durchgeführt und mögliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten vereinbart. Sollte ein Lieferant nicht über die Ergebnisse der Risikoanalyse in Kenntnis gesetzt werden, kann er davon ausgehen, dass er als risikoneutral eingeschätzt wird.



## Umsetzung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern

Andererseits betrachtet die KNOLL Maschinenbau GmbH auch mittelbare Lieferanten, sofern tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen, vorliegen (substantiierte Kenntnis).

### Abgabe einer Grundsatzerklärung

Mit Hilfe der Grundsatzerklärung bekennt sich die KNOLL Maschinenbau GmbH öffentlich zu ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes und legt dar, wie dieser Verantwortung nachgekommen wird. Die Grundsatzerklärung kann über diesen [Link](#) abgerufen werden.

## Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern und Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Stellt die KNOLL Maschinenbau GmbH im Rahmen der internen oder externen Risikoanalyse oder über einen anderen Weg fest, dass ein Risiko vorliegt, werden unverzüglich angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergriffen. Durch Präventionsmaßnahmen kann nachteiligen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorgebeugt werden. Hierunter kann die Durchführung von Schulungen oder das Einholen von Zertifikaten genannt werden. Stellt die KNOLL Maschinenbau GmbH fest, dass eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Lieferanten bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. Beispielhafte Abhilfemaßnahmen sind die Durchführung von Audits oder die vertragliche Fixierung von menschenrechtsbezogenen Vereinbarungen über zukünftige Aufträge.

## Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Die KNOLL Maschinenbau GmbH hat ein Hinweisgebersystem etabliert, das internen und externen Interessensgruppen sowie potenziell betroffenen Personen weltweit einen vertraulichen Kanal zur Meldung möglicher Menschenrechtsverstöße und Verletzungen internationaler Abkommen bietet. Der Zugang zu diesem System wird proaktiv und in angemessener Sprache für verschiedene Zielgruppen kommuniziert. Auch anonyme Meldungen sind möglich.



### 1 Eingang Beschwerde/Hinweis

Der Empfang gegenüber hinweisgebender Person wird bestätigt und dokumentiert.

### 2 Prüfung Beschwerde/Hinweis

Die Beschwerde/der Hinweis wird geprüft und das weitere Verfahren inkl. Zuständigkeit festgelegt.

### 3 Klärung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft.

### 4 Erarbeitung einer Lösung

Eine Lösung mit der hinweisgebenden Person wird erarbeitet. Ggf. Vereinbarungen zur Wiedergutmachung treffen.

### 5 Definition von Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

### 6 Überprüfung der Ergebnisse, Abschluss der Beschwerde und Dokumentation

Die erzielten Ergebnisse werden mit der hinweisgebenden Person evaluiert und ggf. nachgebessert.

### 7 Prüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen geprüft. Das Verfahren wird ggf. angepasst.

Möchten Sie eine Beschwerde einreichen oder sich über das Beschwerdeverfahren informieren, können Sie auf den diesen [Link](#) klicken.

### **Dokumentation und Berichterstattung**

Die KNOLL Maschinenbau GmbH veröffentlicht einmal jährlich im ersten Quartal des Folgejahres einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr auf der Unternehmenshomepage. Hier wird nachvollziehbar dargelegt, ob und falls ja, welche Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder bei den Lieferanten identifiziert wurden und welche Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommen wurden.

Florian Müller  
(Head of Quality & Human Rights Officer)

Mario Koch  
(Team Leader Purchasing)